

Ausführungsvorschriften für bilingualen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen

(AV bilingualer Unterricht)

Bekanntmachung vom 21. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 9)

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807, 823) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmung
- 3 Formen des bilingualen Unterrichts
- 4 Zuordnung in bilinguale Klassen oder Lerngruppen
- 5 Unterricht
- 6 Ausscheiden aus einem bilingualen Zug
- 7 Prüfungen
- 8 Bewertung und Zeugnisse
- 9 Lehrkräfte und Fachkonferenzen
- 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anlage 1 bilinguales Zertifikat deutsch-englisch (Sekundarstufe I)
Anlage 2 bilinguales Zertifikat deutsch-englisch (Sekundarstufe II, 12-jähriger Bildungsgang)
Anlage 3 bilinguales Zertifikat deutsch-englisch (Sekundarstufe II, 13-jähriger Bildungsgang)
Anlage 4 bilinguales Zertifikat deutsch-französisch (Sekundarstufe I)
Anlage 5 bilinguales Zertifikat deutsch-französisch (Sekundarstufe II, 12-jähriger Bildungsgang)
Anlage 6 bilinguales Zertifikat deutsch-französisch (Sekundarstufe II, 13-jähriger Bildungsgang)
Anlage 7 bilinguales Zertifikat deutsch-spanisch (Sekundarstufe I)
Anlage 8 bilinguales Zertifikat deutsch-spanisch (Sekundarstufe II, 12-jähriger Bildungsgang)
Anlage 9 bilinguales Zertifikat deutsch-spanisch (Sekundarstufe II, 13-jähriger Bildungsgang)

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ausführungsvorschriften ergänzen die in den jeweiligen Verordnungen zu bilingualem Unterricht getroffenen Regelungen um weitere Verfahrensvorschriften. Sie gelten für alle Berliner Schulen mit bilingualem Unterricht.

(2) Für bilingual profilierte Züge an Schulen besonderer pädagogischer Prägung gelten diese Ausführungsvorschriften mit Ausnahme von Nummer 3 Absatz 2, 6 bis 8 sowie Nummer 5 Absatz 3 und 5; an der John-F.-Kennedy-Schule, der Staatlichen Europa-Schule Berlin und den Staatlichen Internationalen Schulen bleiben darüber hinaus Nummer 2 Absatz 2 Satz 3, Nummer 3 Absatz 1 und 3, Nummer 5 Absatz 7, Nummer 8 Absatz 2 und 3 sowie Nummer 9 Absatz 3, an der John-F.-Kennedy-Schule auch Nummer 5 Absatz 8, Nummer 7 und Nummer 8 Absatz 1 unberücksichtigt.

(3) Für Ersatzschulen gelten diese Ausführungsvorschriften mit Ausnahme von Nummer 2 Absatz 2 Satz 3, Nummer 3 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 6 bis 8, Nummer 4, Nummer 5 Absatz 3 und 5, Nummer 6, Nummer 8 Absatz 3 sowie Nummer 9. Abweichungen von Nummer 3 Absatz 1 Satz 12 bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

2 Begriffsbestimmung

(1) Bilinguale Profile vertiefen die interkulturelle und fremdsprachliche Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz und dienen der Entwicklung eines europäischen und internationalen Bewusstseins. Im bilingualen Sachfachunterricht verliert die Zielfremdsprache den Charakter des Unterrichtsgegenstandes und wird zudem durch das aktiver Sprachhandeln in authentischen Kontexten zu einem selbstverständlichen Arbeitsmittel.

(2) Grundlage der pädagogischen Arbeit ist das CLIL-Prinzip (Content and Language Integrated Learning). Dabei wird der Sachfachunterricht vorrangig in einer Fremdsprache (Zielfremdsprache) erteilt und verbindet die Vermittlung von sachfachlicher, fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz. Die Fremdsprache ist hierbei nicht vorrangig Gegenstand, sondern Instrument zur Vermittlung fachlicher Inhalte.

(3) Sachfächer im Sinne der Regelung sind alle Unterrichtsfächer mit Ausnahme von Deutsch und den Fremdsprachen.

(4) Vorbereitend verstärkter Unterricht in einer Fremdsprache ist gekennzeichnet durch folgende Maßnahmen:

- Ergänzung der verwendeten Lehrwerke durch Sachtexte
- Vermittlung von Texterschließungsstrategien durch Arbeit mit komplexen Sachtexten
- explizite Förderung von Schriftlichkeit, insbesondere durch das Schreiben kohärenter Texte
- vorrangige Förderung der Bildungssprache gegenüber der Umgangssprache in der Fremdsprache

3 Formen des bilingualen Unterrichts

(1) Bilingualer Unterricht wird an Berliner Schulen mit unterschiedlichen Zielsetzungen unterrichtet. Entsprechend des Umfangs und der Ausprägung dieses Unterrichts können im Wesentlichen drei Modelle (A, B und C) unterschieden werden. Die Modelle A und B kennzeichnen ein durchgängig vertieftes bilinguales Profil, im Modell C werden punktuelle bilinguale Angebote zusammengefasst. Gemeinsame Merkmale der Modelle A und B sind:

- Vor Beginn des fremdsprachlichen Sachfachunterrichts wird die Zielfremdsprache darauf vorbereitend mit erhöhtem Stundenvolumen unterrichtet.
- Der Sachfachunterricht in der Zielsprache erfolgt vorrangig einsprachig.
- Die unterrichtenden Lehrkräfte haben ein lehramtsbezogenes Studium in dem jeweiligen Sachfach und in der Fremdsprache absolviert oder verfügen über vergleichbare fremdsprachliche und didaktische Kompetenz.
- Die Schülerinnen und Schüler erweitern ihre Kompetenz in der Fremdsprache auch in mindestens einem Sachfach.
- Die Angebote sind von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt im Interesse einer gesamtstädtischen Steuerung in Abstimmung mit der Fachstelle für bilingualen Unterricht in der für Schule zuständigen Senatsverwaltung.
- Der Erwerb einer CLIL-Zusatzqualifikation der Lehrkräfte ist erwünscht.

Die Schülerinnen und Schüler im Modell A belegen durchgängig die das bilinguale Profil prägende Fremdsprache sowie mindestens ein in dieser Sprache unterrichtetes Sachfach. In der Qualifikationsphase ist die das bilinguale Profil prägende Fremdsprache als erstes oder zweites Prüfungsfach zu wählen, ein in dieser Sprache unterrichtetes Sachfach als drittes oder viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente. Dabei soll Sachfachliteralität und Diskursfähigkeit wissenschaftspropädeutisch als Vorbereitung auf die allgemeine Studierfähigkeit in der Zielfremdsprache vermittelt werden. In Modell B wird die Sachfachliteralität in der Zielsprache lediglich vorbereitet. Angebote des Modells A sind kontinuierlich in Zügen organisiert. Angebote des Modells B umfassen durchgängig lediglich die Sekundarstufe I; sie können in Zügen, Wahlpflichtunterricht und Modulen organisiert und punktuell auf die Sekundarstufe II ausgedehnt werden. Beide Modelle können durch Wahlpflichtangebote und Module flankiert werden. Die Erweiterung der Fremdsprachenkompetenz im Rahmen des Modells C erfolgt nicht in Zügen oder Klassen, sondern ausschließlich in Modulen, Kursen, Wahlpflichtangeboten oder Arbeitsgemeinschaften. Typische Merkmale des Modells C sind:

- Der Anteil des Einsatzes der Ziel- und der Muttersprache im bilingualen Sachfachunterricht ist variabel.
- In der Regel liegt der Schwerpunkt auf der mündlichen Kommunikation.
- Das Angebot ist gegenüber der Fachstelle für bilingualen Unterricht lediglich anzeigenpflichtig.

Das Modell C endet spätestens mit Ablauf der Einführungsphase.

(2) Bilingualer Sachfachunterricht erfordert bei der Gestaltung eines vertieften bilingualen Profils vorbereitend verstärkten Unterricht in dieser Fremdsprache. Diese Verstärkung umfasst mindestens eine Wochenstunde über in der Regel insgesamt zwei Jahre. Der bilinguale Sachfachunterricht darf frühestens ein Jahr nach dem Beginn des vorbereitenden Fremdsprachenunterrichts beginnen. Danach muss jedes in dieser Fremdsprache unterrichtete Sachfach in der Regel in den ersten beiden Unterrichtsjahren um mindestens eine Wochenstunde gegenüber der in den für die jeweilige Schularbeit maßgebenden Studententafeln vorgesehenen Stundenzahl erhöht werden. Temporäre modularisierte Angebote und Projekte im künstlerisch-musischen Bereich, im Sportunterricht und in den Fächern, in denen bilingualer Sachfachunterricht vorgesehen ist, können unabhängig davon bereits ohne verstärkten Fremdsprachenunterricht ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden.

(3) Die Einrichtung eines vertieften bilingualen Profils setzt einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz voraus und erfordert dessen Aufnahme in das Schulprogramm entsprechend den zur Erstellung von Schulprogrammen maßgeblichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Dabei sind die das bilinguale Profil kennzeichnenden Angebote darzustellen; dies sind insbesondere Stützmaßnahmen beim Erwerb einer vertieften Sprachkompetenz, Projekte, die den Gebrauch der Fremdsprache unterstützen, Schüleraustauschprogramme, Kontakte zu Einrichtungen in Ländern, in denen die Zielfremdsprache Amtssprache ist, Partnerschaften mit Schulen in diesen Ländern, aber auch mit Schulen anderer Länder, in denen die Zielfremdsprache zur gemeinsamen Arbeitssprache wird. Die Fachstelle für bilingualen Unterricht ist über die Einrichtung der entsprechenden Unterrichtsangebote und alle wesentlichen Änderungen zu informieren. Bilinguale Unterrichtsangebote in der Qualifikationsphase sind generell genehmigungspflichtig und erfordern die Zustimmung der Fachstelle für bilingualen Unterricht. Für die Anzeige bei der Fachstelle für bilingualen Unterricht sind die dafür von der Schulaufsichtsbehörde vorgesehenen Formulare zu verwenden.

(4) Die im bilingualen Sachfachunterricht verwendete Zielfremdsprache muss eine moderne Fremdsprache sein, die spätestens ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig unterrichtet wird.

(5) Für bilingualen Unterricht sind Sachfächer mit einem hohen Anteil an sprachlicher Kommunikation besonders geeignet.

(6) Bilingualer Unterricht beginnt frühestens in Jahrgangsstufe 7.

(7) Eine bilinguale Klasse oder Lerngruppe soll nur eingerichtet werden, wenn daran mindestens 20 Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Werden Klassen oder Lerngruppen unterfrequent eingerichtet, erfolgt in der Regel keine kompensatorische Ausstattung entsprechend Nummer 5 Absatz 5. Sollen alle Züge einer Schule bilingual eingerichtet werden, bedarf dies der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und der Zustimmung des Schulträgers. Die Schule muss, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit der Schulaufsicht, gewährleisten, dass Schülerinnen und

Schüler, die einen bilingualen Zug verlassen, in einen Zug ohne bilinguale Profil wechseln können, falls erforderlich auch an einer anderen Schule.

(8) Die Einrichtung eines durchgängig vertieften Profils berechtigt bereits teilnehmende Schülerinnen und Schüler auch nach einem Wegfall dieses Profils bilingualen Sachfachunterricht bis zum Ende der bei Einrichtung vorgesehenen Jahrgangsstufe fortsetzen zu können; dies gilt nicht bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

4 Zuordnung in bilinguale Klassen oder Lerngruppen

(1) Die Teilnahme am durchgängig vertieften bilingualen Unterricht setzt die schriftliche Zustimmung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten voraus.

(2) Über die Zuordnung in eine bilinguale Klasse oder Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Organisationskompetenz bei der Bildung von Klassen oder Lerngruppen unter Berücksichtigung von Sprachbegabung, Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft und Lernverhalten. An den Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule ist es bei entsprechendem Beschluss der Gesamtkonferenz zulässig, über die endgültige Zuordnung in die bilinguale Lerngruppe spätestens am Ende des ersten Schuljahres zu entscheiden; die Aufnahme setzt in der Regel mindestens 9 Punkte in der Zielfremdsprache voraus. An grundständigen bilingualen Schulen erfolgt die Aufnahme gemäß § 5 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Über die Zuordnung eines Schülers oder einer Schülerin in eine bereits bestehende bilinguale Klasse oder Lerngruppe entscheidet nach Maßgabe freier Plätze die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine Zuordnung kann erfolgen, wenn unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsganges und der Ergebnisse eines Gesprächs sowie einer Überprüfung der Fähigkeiten in der Zielfremdsprache zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein wird, erfolgreich am bilingualen Unterricht teilzunehmen.

5 Unterricht

(1) In den in der Zielfremdsprache unterrichteten Sachfächern orientiert sich die Gestaltung des Unterrichts, soweit keine besonderen Vorgaben, insbesondere in Zusammenhang mit dem zusätzlichen Erwerb internationaler Abschlüsse, zu beachten sind, an den didaktischen, methodischen und inhaltlichen Prinzipien der für das jeweilige Sachfach geltenden Rahmenlehrpläne. Bei der Gestaltung der schulinternen Curricula sollen methodische Ansätze, Perspektiven und Themen der Länder besonders berücksichtigt werden, in denen die Zielfremdsprache Amtssprache ist.

(2) Spätestens ab Jahrgangsstufe 9 muss bei einem durchgängig vertieften bilingualen Profil mindestens ein Sachfach in der Zielfremdsprache unterrichtet werden; in den grundständig eingerichteten bilingualen Zügen Englisch und Französisch muss dies bereits ab Jahrgangsstufe 7 erfolgen.

(3) Der Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 und die in den Stundentafeln vorgesehenen Profilstunden sind vorrangig für den bilingualen Unterricht einzusetzen. An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sollen Schülerinnen und Schüler bilingualer Züge eine zweite Fremdsprache wählen; als zweites Wahlpflichtfach ist an Integrierten Sekundarschulen ein von der Schule in der Zielfremdsprache angebotener Kurs zu wählen.

(4) An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird die Zielfremdsprache auf dem erweiterten Niveau (ER-Niveau) unterrichtet.

(5) Klassen oder Lerngruppen, in denen bilinguale Sachfächer durchgängig gemäß § 12 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683), in der jeweils geltenden Fassung, unterrichtet werden, können zur Verstärkung dieses Unterrichts in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 zusätzlich jeweils eine Lehrerwochenstunde im Rahmen des für bilingualen Unterricht insgesamt zur

Verfügung stehenden Stundenvolumens erhalten. Über die Zuteilung an die Schulen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(6) In Mathematik entscheidet die für dieses Fach zuständige Fachaufsicht, ob und in welchen Fremdsprachen und Schulstufen Mathematik bilingual unterrichtet werden darf.

(7) In jedem Schuljahr muss mindestens die Hälfte des gesamten in der Stundentafel ausgewiesenen Unterrichts in den Sachfächern in deutscher Sprache erteilt werden; Sport wird dabei nicht miteinbezogen.

(8) In der Qualifikationsphase muss ein in der Zielfremdsprache unterrichtetes Sachfach durchgängig in dieser Sprache unterrichtet werden. Abweichungen davon bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

(9) Im bilingualen Sachfachunterricht ist der Fachwortschatz grundsätzlich auch in Deutsch abzusichern.

(10) Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen, Klassenarbeiten und Klausuren in bilingual unterrichteten Sachfächern dürfen zweisprachige Wörterbücher verwendet werden.

6 Ausscheiden aus einem bilingualen Zug

Ein Ausscheiden aus einem bilingualen Zug ist außerhalb eines Schulwechsels auf Antrag der Erziehungsberechtigten – bei Volljährigkeit auf Antrag der Schülerin oder des Schülers – erstmals nach zwei Schuljahren möglich, danach am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Der Wechsel in eine nicht bilinguale Parallelklasse oder Lerngruppe erfolgt grundsätzlich zu Beginn des jeweils folgenden Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Mängel in der Zielfremdsprache so gravierend sind, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielen wird, kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis einschließlich Jahrgangsstufe 9 ein früheres Ausscheiden zulassen, jedoch nur zum Ende eines Schulhalbjahres. Ein Anspruch auf einen Wechsel innerhalb der Schule besteht nur, wenn freie Plätze in einem nicht-bilingualen Zug vorhanden sind.

7 Prüfungen

(1) Prüfungen in der Sekundarstufe I werden in der Sprache durchgeführt, in der das jeweilige Fach in der Jahrgangsstufe 10 überwiegend unterrichtet wird. Sofern die Thematik der Präsentationsprüfung fachübergreifend angelegt ist, erfolgt die Prüfung in der Sprache des Faches, dem die Thematik gemäß § 41 Absatz 2 Sek I-VO zugeordnet wird; finden Gruppenprüfungen statt, die aus Schülerinnen und Schülern bestehen, die in verschiedenen Sprachen unterrichtet wurden, sind die Teilaufgaben so zu gestalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler ihre oder seine Präsentation in der jeweils unterrichteten Sprache vorträgt. Prüfungen in der gymnasialen Oberstufe werden in der Sprache durchgeführt, in der das Fach durchgängig unterrichtet wurde. Im Rahmen der fünften Prüfungskomponente ist die Unterrichtssprache des Referenzfaches zu verwenden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen) vom 2. September 2016 (ABI. S. 2473), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. September 2019 (ABI. S. 6167), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Rahmen der Abiturprüfung legt die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBI. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBI. S. 683), in der jeweils geltenden Fassung jährlich fest, in welchen - zentral geprüften - Fächern, Kursarten (Grundkurs und Leistungskurs) und Sprachen die Schulen gemeinsame schriftliche Aufgabenvorschläge entwickeln oder die zentralen Prüfungsaufgaben übersetzen. Die Schulen melden im Rahmen der jährlichen Abfrage durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Wochen nach Ende der Sommerferien, in welchen Fächern voraussichtlich Prüfungen in welcher Sprache und in welcher Kursart stattfinden und schlagen mindestens eine Lehrkraft für die Übersetzung der Prüfungsaufgaben oder die Erstellung schriftlicher Aufgabenvorschläge vor. Schulen, die keine Lehrkraft vorschlagen, erhalten die Prüfungsaufgaben nur in deutscher Sprache. Sofern die Prüfung in englischer Sprache

durchgeführt wird und mindestens eine Lehrkraft einer öffentlichen Schule an der Übersetzung beteiligt werden kann, werden die Aufgaben in allen Fächern mit zentralen Prüfungen außer im Fach Geschichte übersetzt. Sofern keine Lehrkraft einer öffentlichen Schule an der Übersetzung beteiligt werden kann oder wenn die Prüfung in einer anderen Sprache stattfindet, werden die Prüfungsaufgaben grundsätzlich nicht übersetzt. Nimmt nur eine Schule teil, entwickelt sie eigene schriftliche Aufgabenvorschläge; nehmen mehrere Schulen teil, entwickeln diese die Aufgabenvorschläge gemeinsam.

(3) Sofern die Schulen im Rahmen der zentralen Abiturprüfung eigene Aufgabenvorschläge entwickeln, gelten die festgelegten Prüfungsschwerpunkte und Aufgabenformate einschließlich der Anzahl der zu entwickelnden Aufgaben sowie alle für den Erwerb zusätzlicher Abschlüsse (z. B. das Baccalauréat) maßgeblichen Vorgaben. Alle Schulen, die in Sachfächern in der gleichen Fremdsprache Prüfungen durchführen, verständigen sich auf ein gemeinsames Vorgehen und benennen der jeweiligen für ihr Fach zuständigen Fachaufsicht bis zum 15. Oktober des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres die Mitglieder des Aufgabenentwicklerteams. Die Aufgabenvorschläge werden der zuständigen Fachaufsicht zusammen mit einer deutschen Übersetzung der Aufgabenstellungen und der Erwartungshorizonte bis zum 30. November des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres zur Genehmigung vorgelegt. Bei Aufgabenstellungen in englischer und französischer Sprache kann die zuständige Fachaufsicht auf eine Übersetzung verzichten.

(4) Falls im Rahmen der Abiturprüfung eine fremdsprachige Übersetzung zentraler Prüfungsaufgaben erfolgt, werden drei bis vier Lehrkräfte der Schulen, die dieses Prüfungsfach anbieten, unabhängig von der Zahl ihrer Prüflinge spätestens im Februar des Jahres, in dem die Prüfung stattfindet, damit beauftragt, Prüfungsaufgaben in die Zielfremdsprache zu übersetzen. Unter ihnen befindet sich mindestens eine Muttersprachlerin oder ein Muttersprachler. Den ihnen dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen legt die Schulaufsichtsbehörde jährlich fest. Die von den Schulen benannten Lehrkräfte werden durch die Schulaufsichtsbehörde bestätigt; die Behörde kann auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen.

(5) Schulen, die beabsichtigen, Prüfungen in Fächern mit dezentralen Aufgabenstellungen durchzuführen, informieren die Schulaufsichtsbehörde darüber spätestens am Ende des zweiten Kurshalbjahres. Zur Durchführung solcher Prüfungen ist eine Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Wird die Genehmigung erteilt, erfolgt das weitere Verfahren entsprechend Absatz 3.

8 Bewertung und Zeugnisse

(1) Im fremdsprachlichen Sachfachunterricht dient die Zielfremdsprache primär der Vermittlung von fachlichen Inhalten. Dementsprechend werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage ihrer sachfachlichen und fachsprachlichen Kompetenz bewertet; es werden nur die Leistungen bewertet, die dem Sachfach zuzuordnen sind.

(2) Auf dem Zeugnis ist auszuweisen, welche Sachfächer oder welche Module fremdsprachig unterrichtet wurden. Es sind die in der Anlage 2 der Ausführungsvorschriften über Zeugnisse vom 31. Juli 2015 (ABI. S. 1780), geändert durch Veraltungsvorschriften vom 9. Januar 2018 (ABI. S. 456), dafür vorgesehenen Bemerkungen zu verwenden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die insgesamt mindestens über zwei Jahrgangsstufen am durchgängig vertieften bilingualen Sachfachunterricht teilgenommen haben, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie beim Verlassen der gymnasialen Oberstufe zusammen mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis oder beim Ausscheiden aus dem bilingualen Zug ein zweisprachiges Zertifikat als Anlage zum Zeugnis. Als Zertifikate sind ausschließlich die in den Anlagen 1 bis 9 vorgegebenen Muster zu verwenden.

9 Lehrkräfte und Fachkonferenzen

(1) Bilingualer Sachfachunterricht wird grundsätzlich nur von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das unterrichtete Sachfach erteilt. Zusätzlich ist entweder eine Lehrbefähigung für die verwendete Fremdsprache oder eine der Niveaustufe C 2 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Sprachkompetenz erforderlich; abweichend davon ist bei Lehrkräften, die ausschließlich in der Sekundarstufe I eingesetzt werden, die Niveaustufe C 1 ausreichend.

(2) Die Durchführung von bilingualem Unterricht in einem Sachfach setzt voraus, dass an der Schule dauerhaft mindestens zwei Lehrkräfte die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Die Gesamtkonferenz bildet gemäß § 79 Absatz 4 des Schulgesetzes einen Ausschuss für bilingualen Unterricht, dem alle Lehrkräfte angehören, die im bilingualen Profil in der Zielfremdsprache unterrichten. Die Mitglieder dieses Ausschusses wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz übernimmt; sofern eine Funktionsstelle zur Koordinierung bilingualen Unterrichts eingerichtet ist, übernimmt den Vorsitz die Lehrkraft, die diese Funktion wahrnimmt.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung zum 1. August 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 können die Zertifikate (Anlagen 1 bis 9) bereits im Schuljahr 2020/2021 verwendet werden.

(2) Hierdurch werden die Ausführungsvorschriften für bilingualen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen vom 9. März 2015 ersetzt.